

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. I/10 vom 27.03.2012 S. 197, Änd. AM I/31 v. 28.09.2012 S. 1537, Änd. AM I 13/27.03.2013 S. 212, Änd. AM I/33 v. 14.08.2013 S. 1034, Änd. AM I/15 vom 09.03.2015 S. 179, Änd. AM I/38 vom 17.08.2015 S. 1007, Änd. AM I/17 v. 24.03.2016 S. 464, Änd. AM I/43 v. 23.08.2016 S. 1215, Änd. AM I/11 v. 17.03.2017 S. 144, Änd. AM I/39 v. 30.08.2017 S. 953, Änd. AM I/16 v. 10.04.2018 S. 202, Änd. AM I/39 v. 07.08.2018 S. 758s, Änd. AM I/21v. 12.04.2019 S. 355, Änd. AM I/43 v. 26.09.2019 S. 918, Änd. AM I/14 vom 31.03.2020 S.304, Änd. AM I/54 v. 29.09.2020 S. 1153, Änd. AM I/17 v. 31.03.2021 S. 258, Änd. AM I/35 v. 02.08.2021 S. 766, Änd. AM I/18 v. 26.04.2022 S. 281, Änd. AM I/45 v. 05.10.2022 S. 921, Änd. AM I/8 v. 21.03.2023 S. 197, Änd. AM I/25 v. 15.08.2023 S. 796, Änd. AM I/13 v. 12.04.2024 S. 168, Änd. AM I/36 v. 18.10.2024 S. 871

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 16.10.2024 die dreiundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 197), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 168), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-BA) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-BA definierten allgemeinen Zielen des Bachelor-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Betriebswirtschaftslehre beherrschen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu werden. ²Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre verfügen über eine solide Basisausbildung in allen betriebswirtschaftlichen Teilgebieten und verstehen die vielfältigen Interdependenzen

zwischen den verschiedenen Funktions- wie auch Objektbereichen in Unternehmen. ³Darüber hinaus verfügen sie über Spezialwissen durch eine mögliche inhaltliche Schwerpunktsetzung in den Bereichen Finanzen, Rechnungswesen und Steuern, Marketing und E-Business sowie Management. ⁴Zugleich sind sie mit modernen Kommunikationstechnologien und der Ausgestaltung effizienter Informationsflüsse im Unternehmenskontext vertraut. ⁵Mit den erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden können die Absolventinnen und Absolventen sowohl erfolgreich in den Beruf einsteigen, als auch ein konsekutives Master-Studium absolvieren.

§ 3 Inhaltliche Struktur des Bachelor-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) ¹Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung notwendigen 180 C werden über Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie über die Bachelor-Arbeit erworben. ²Das Studium umfasst neben dem Fachstudium auch einen Professionalisierungsbereich zur individuellen Studiengestaltung, der auch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen beinhaltet.

(2) Das Studium gliedert sich in einen zwei-semesterigen ersten Studienabschnitt (Orientierungsphase) in dem durch Pflichtmodule 60 C erworben werden müssen (davon 46 C Fachstudium sowie 14 C Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen) und einen zweiten Studienabschnitt (3. bis 6. Semester), in dem durch Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule 120 C zu erbringen sind.

(3) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. ⁴Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

(4) Neben einer soliden Kenntnis wirtschaftswissenschaftlicher Grundlagen sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse in einem selbst gewählten betriebswirtschaftlichen Gebiet durch eine geeignete Schwerpunktbildung erwerben können, um

- sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
- die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren Berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.

§ 4 Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase)

(1) ¹In der Orientierungsphase sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der Wirtschaftswissenschaften sowie einiger wichtiger Nachbardisziplinen erlangen, und sie sollen erste grundlegende Kenntnisse in den betriebswirtschaftlichen Bereichen Investition, Finanzierung, Buchführung und Bilanzierung und in den volkswirtschaftlichen Bereichen Mikroökonomik und Makroökonomik erwerben.

²Gleichzeitig werden Kenntnisse der mathematischen und statistischen Methoden vermittelt, die für Wirtschaftswissenschaftler generell erforderlich sind. ³Darüber hinaus sollen die Studierenden berufsqualifizierende Kenntnisse (Schlüsselkompetenzen) elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme sowie gängiger Anwendungssoftware und der Grundlagen des Rechts erwerben. ⁴Die in der Orientierungsphase zu absolvierenden Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.

(2) ¹Alle Lehrveranstaltungen der Orientierungsphase werden in jedem Semester angeboten.

²Für die Lehrveranstaltungen der Orientierungsphase bestehen keine modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen und keine Zugangsbeschränkungen.

§ 5 Zweiter Studienabschnitt (Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium)

(1) ¹Das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium dient der Vervollständigung der betriebswirtschaftlichen Grundausbildung, der Vertiefung allgemeiner wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse und gibt darüber hinaus die Möglichkeit zur Spezialisierung auf einem betriebswirtschaftlichen Fachgebiet. ²Zusätzlich dient das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium der Aneignung berufsqualifizierender Fähigkeiten.

³Das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium bietet den Studierenden damit die Möglichkeit, sich innerhalb des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten sowie sich grundlegende Schlüsselqualifikationen für ein weiterführendes Studium oder die berufliche Praxis anzueignen.

(2) Die 120 C des zweiten Studienabschnitts setzen sich wie folgt zusammen:

- genau 30 C im Bereich „Betriebswirtschaftliche Vertiefung“ (Fachstudium),
- 30 bis 66 C im Bereich „Betriebswirtschaftliche Spezialisierung“ (Fachstudium),
- genau 12 C im Bereich „Volkswirtschaftliche Vertiefung“ (Fachstudium),
- 0 bis 36 C im „Wahlbereich“ (Professionalisierung/Schlüsselqualifikation) und
- genau 12 C durch die Bachelorarbeit.

(3) Die in den einzelnen Bereichen und Wahlgebieten belegbaren Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss eines Moduls voraus, das ein Seminar im Bereich der „Betriebswirtschaftlichen Spezialisierung“ umfasst, und in dem als Prüfungsleistung entweder das Verfassen einer Hausarbeit oder eines Referats mit schriftlicher Ausarbeitung vorgesehen ist.

§ 6 Schlüsselkompetenzen

¹Schlüsselkompetenzen werden im 1. und 2. Studienabschnitt sowohl integrativ im Rahmen von Fachmodulen als auch additiv in Form eigener Module vermittelt. ²Die für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs besonders relevanten Schlüsselkompetenzen werden durch Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 14 C erworben. ³Dabei handelt es sich um die Module

- B.WIWI-OPH.0009 „Recht“, 8 C (Überblick über das rechtliche Umfeld einer Tätigkeit in einem Unternehmen oder einer Organisation)
- B.WIWI-OPH.0003 „Digitalisierung von Unternehmen und Verwaltung“, 6 C (Grundlegende Kompetenzen des Umgangs mit Informationssystemen).

⁴Weitere Schlüsselkompetenzen können im Rahmen der Wahlmöglichkeiten gemäß § 4 Absatz 2 eingebracht werden.

§ 7 Profilbildung und Ausweis von Schwerpunkten

(1) ¹Den Studierenden des Bachelor-Studiums in Betriebswirtschaftslehre wird empfohlen, im Verlauf des 2. Studienabschnitts eine Profilbildung anzustreben:

- Studierenden, die beabsichtigen das Bachelor-Studium als Grundlage für ein anschließendes betriebswirtschaftliches Master-Studium zu absolvieren, wird empfohlen, sich durch eine geeignete Auswahl von Modulen wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzueignen; diese Erkenntnisse und Methoden können sich insbesondere auf einen der in Abs. 2 genannten Studienschwerpunkte beziehen.
- Studierenden, die nach dem Bachelor-Studium in die berufliche Praxis wechseln wollen wird empfohlen, sich sowohl fachspezifische als auch fächerübergreifende berufsqualifizierende Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen. Die Aneignung fachspezifischer berufsqualifizierender Kenntnisse kann insbesondere durch eine fachliche Schwerpunktbildung (vgl. Abs. 2) sowie die Bearbeitung eines unmittelbar berufsqualifizierenden Themas im Rahmen der Bachelor-Arbeit geschehen.

²Empfehlungen bezüglich einer für die angestrebte Profilbildung geeigneten Modulauswahl werden im Rahmen der Studienberatung und der Informationsveranstaltungen der Fakultät gegeben.

(2) ¹Studierende können sich auf Antrag in ihrem Bachelor-Zeugnis einen Studienschwerpunkt ausweisen lassen. ²Als Schwerpunkte können ausgewiesen werden:

- Finanzen, Rechnungswesen und Steuern (Finance, Accounting and Taxes),
- Management,
- Marketing und E-Business (Marketing and E-Business).

(3) ¹Für den Ausweis eines Studienschwerpunkts sind dem jeweiligen Schwerpunkt anrechenbare Module im Umfang von mindestens 30 C erfolgreich zu absolvieren. ²Eine Anrechnung der Bachelorarbeit ist nicht möglich. ³Die den Studienschwerpunkten zuzurechnenden Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.

§ 8 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 546), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom

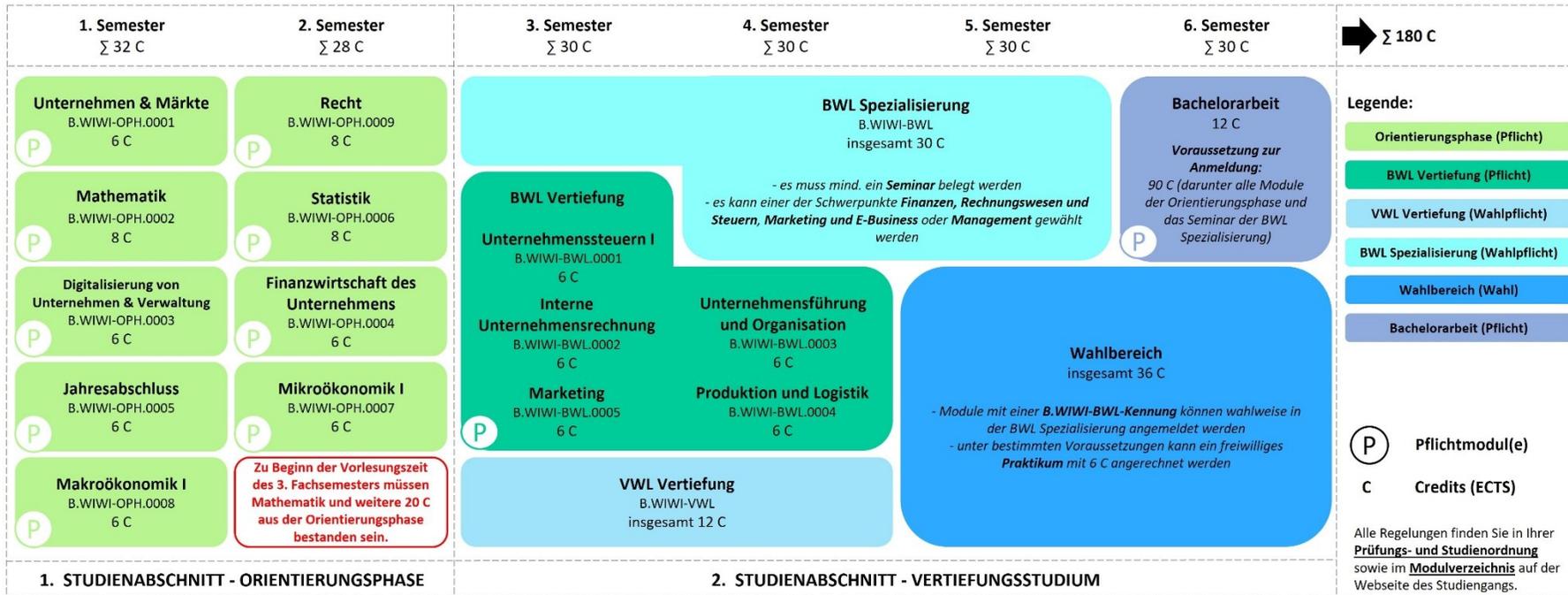
16.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 441) und die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 559) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im sechsten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage: Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

a. Studienbeginn zum Wintersemester

Bachelor-Studiengang BWL - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Wintersemester



b. Studienbeginn zum Sommersemester

Bachelor-Studiengang BWL - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Sommersemester

